



Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln

LAND BURGENLAND

Genehmigt am: 03. Juli 2018

Gültig ab: 01.01.2018

I. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 12 Abs. 1 3. Satz Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, StF: BGBl. Nr. 45/1948 idGF, können Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

Zufolge § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, StF: BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, sind 12,8 % der ungekürzten Ertragsanteile den Ländern zwecks Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu überweisen. Weiters werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 25 Abs. 2 FAG 2017 um die bisherigen Mittel zur Finanzkraftstärkung zufolge § 21 FAG 2008, StF: BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 40/2014, erweitert.

Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind von den Ländern gemäß § 12 Abs. 5 FAG 2017 auf Basis landesrechtlicher Regelungen für nachstehende Zwecke zu verwenden:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden,
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden,
3. Förderung von Gemeindegemeinschaften einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind,
4. Landesinterner Finanzausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzausgleichsregelungen und
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.

II. Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Von den jährlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln sind mindestens 20 % für die folgenden im FAG 2017 festgelegten Verwendungszwecke heranzuziehen:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden,
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden und
3. Förderung von Gemeindegemeinschaften einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind.

Die restlichen maximal 80 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sollen für nachstehende im FAG 2017 definierte Verwendungszwecke herangezogen werden:

4. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen und
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kreditmittel.

Verwendungszweck 1

"Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden"

1. Interkommunale Zusammenarbeit

Im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit können die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wie folgt verwendet werden:

1.1. Verwaltungsgemeinschaften

Für Verwaltungsgemeinschaften, die zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung unter den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit errichtet wurden, sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 25.000,00 vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise aufgrund mangelnder Notwendigkeit verringert werden.

Zur Berechnung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wird der zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtanzahl der Einwohner aller Verwaltungsgemeinschaften dividiert. Der daraus bildende Faktor pro Einwohner dient als Berechnungsgrundlage. Der berechnete Faktor pro Einwohner wird anschließend mit der Anzahl der Einwohner jener Gemeinde, die der Verwaltungsgemeinschaft angehört, multipliziert und ergibt somit die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Da im Burgenland ausschließlich Verwaltungsgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung bestehen, ist die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aufgrund der Einwohnerzahl gerechtfertigt, zumal eine höhere Einwohnerzahl einen vermehrten Aufwand in der Geschäftsführung bedingt. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der jeweiligen Gemeinde, welche der Verwaltungsgemeinschaft angehört, einmal im Jahr ausbezahlt. Die Gemeinde ist verpflichtet, die gewährten Bedarfszuweisungen umgehend auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft zu überweisen. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

1.2. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände

Für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, die zum Zwecke einer gemeinsamen Führung der Verwaltungsgeschäfte im Hinblick auf die Besorgung der den Standesämtern obliegenden Aufgaben gegründet wurden, sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 240.000,00 vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise aufgrund mangelnder Notwendigkeit verringert werden.

Zur Berechnung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wird der zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtanzahl der Einwohner aller Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände dividiert. Der daraus bildende Faktor wird anschließend mit der Gesamtanzahl der Einwohner jener Gemeinden, die dem jeweiligen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband angehören, multipliziert und ergibt somit die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden dem jeweiligen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband einmal im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

1.3. Breitbandausbau

Die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich des Breitbandausbaus kann zu Lasten der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziell unterstützt werden. Für die Höhe der zu gewährenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind die den kooperierenden Gemeinden beziehungsweise die dem betroffenen Gemeindeverband nach Abzug etwaiger Förderungen seitens der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder sonstiger Förderstellen verbleibenden entstandenen sowie anerkannten Kosten relevant. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden von den genannten verbleibenden Kosten berechnet.

Die Gewährung der Bedarfszuweisungen für den Breitbandausbau erfolgt in Kooperation mit der Regionalmanagement Burgenland GmbH. Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich daher in Angelegenheiten des Breitbandausbaus an die Regionalmanagement Burgenland GmbH zu wenden. Die seitens der Regionalmanagement Burgenland GmbH berechneten Bedarfszuweisungen für den Breitbandausbau werden anschließend durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt.

1.4. Verkehr

Für Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Verkehrswesen sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 200.000,00 vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise aufgrund mangelnder Notwendigkeit verringert werden.

Diese Mittel sollen insbesondere für folgende interkommunale Maßnahmen herangezogen werden:

- Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung eines gemeindeübergreifenden Radbasisnetzes für den Alltagsradverkehr
- Aufschlag auf die Förderungen nach der bestehenden Mikro ÖV Förderrichtlinie für interkommunale Mikro ÖV Systeme. Ergänzend Förderung von gemeindeübergreifenden Kindergarten- und Schülertransporten sowie gemeindeübergreifenden Bus Linien- und Gelegenheitsverkehren (Discobus etc.)
- Zuschüsse zu gemeindeübergreifend finanzierten P&R Anlagen
- Förderung interkommunaler Betriebsgebiete (Konzepte, Investitionen etc.)
- Gemeindeübergreifende örtliche Entwicklungskonzepte, Grünraumkonzepte und Verkehrskonzepte

Die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen für interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Verkehrswesen erfolgt in Kooperation mit dem in der Abteilung 2 integrierten Hauptreferat Landesplanung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich daher in Angelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Verkehr an das Hauptreferat Landesplanung zu wenden.

Die seitens des Hauptreferates Landesplanung berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungen für den Bereich Verkehrswesen werden anschließend durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt.

1.5. Musikschulen

Aufgabe der Musikschulen ist es, einen breiten Kreis der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen. Durch die Einrichtung der Musikschulen ist eine interkommunale Zusammenarbeit gewährleistet, da grundsätzlich mehrere Gemeinden die Leistung eines Musikschulstandortes in Anspruch nehmen.

Für Musikschulen sind daher Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 5.000,00 je Standort vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise aufgrund mangelnder Notwendigkeit verringert werden.

Die berechneten Bedarfszuweisungen werden der jeweiligen Gemeinde einmal im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

1.6. Diverse Maßnahmen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit

Gemeinden sowie Gemeindeverbänden kann zusätzlich zu den Verwaltungsgemeinschaften gemäß Punkt 1.1., den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden zufolge Punkt 1.2., den Maßnahmen im Bereich Breitbandausbau gemäß Punkt 1.3., den Maßnahmen im Bereich Verkehr zufolge Punkt 1.4. sowie den Musikschulen gemäß Punkt 1.5. für Maßnahmen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung zu Lasten der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Unter interkommunaler Zusammenarbeit sind gemeindeübergreifende Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmen, die von Ortsteilen unterschiedlicher Gemeinden zusammen umgesetzt werden, zu verstehen. Gemeinsame Vorhaben von Ortsteilen derselben Gemeinde werden nicht als interkommunale Zusammenarbeit bewertet.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf folgende Schwerpunkte:

- Gemeinsame Entsorgungsmaßnahmen (z.B. Mülldeponie)
- Gemeinsame Feuerwehr
- Gemeinsame Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Veranstaltungshalle, Grillplatz, Freizeitanlagen, Sportanlagen)
- Maßnahmen im Bereich der Informationstechnologie (z.B. Gemeindeforum, Schulnetzwerk und E-Vergabe)
- Gemeinsame medizinische Versorgungsmaßnahmen
- Gemeinsame Schulungsmöglichkeiten
- Gemeinsame Maßnahmen im Sozial- und Pflegebereich

Für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- der Mehrwert der Leistung für die Allgemeinheit
- die Bedeutung und die Zweckmäßigkeit der Leistung im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit
- der Kostendeckungsgrad (Vergleich der Ausgaben zu den Einnahmen)
- die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- neue Maßnahme oder Fortführung einer bestehenden Maßnahme
- Anzahl der Einwohner

Die Gewährung und die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel basieren auf der Bewertung der genannten Kriterien und werden an die jeweilige Gemeinde beziehungsweise den jeweiligen Gemeindeverband ausbezahlt.

Verwendungszweck 2

"Unterstützung strukturschwacher Gemeinden"

Stärkungsmodell für strukturschwache Gemeinden

Das Stärkungsmodell soll zur finanziellen Unterstützung strukturschwacher Gemeinden im Burgenland dienen. Das Stärkungsmodell für strukturschwache Gemeinden umfasst folgende drei Indikatoren, die für die Berechnung der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden herangezogen werden:

- Relative Bevölkerungsveränderung
- Kommunalsteuer
- Erwerbsquote

Relative Bevölkerungsveränderung:

Bei der relativen Bevölkerungsveränderung wird auf Basis der Daten der Statistik Austria (POPREG) mit Stichtag 1. Jänner des aktuellen Jahres die Veränderung der letzten zehn Jahre prozentuell berechnet (Differenz zwischen Anfangs- und Endbestand in Relation zum Anfangsbestand). Unter Bevölkerung sind die zum Stichtag innerhalb Österreichs mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zu verstehen.

Kommunalsteuer:

Die Kommunalsteuer, welche Arbeitgeber beziehungsweise Selbständige an die Gemeinde abzuführen haben, stellt die Grundlage für diesen Indikator dar. Zur Berechnung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wird die Kommunalsteuer pro Kopf auf Basis der Gemeindefinanzstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.

Erwerbsquote:

Auf Basis der von der Statistik Austria veröffentlichten abgestimmten Erwerbsstatistik des drittvorangegangenen Jahres soll die Erwerbsquote jeder einzelnen Gemeinde festgestellt werden. Zur Berechnung der Erwerbsquote werden die 15- bis unter 65-Jährigen Erwerbspersonen per Stichtag 31. Oktober des drittvorangegangenen Jahres den 15- bis unter 65-Jährigen prozentuell in Beziehung gesetzt.

Sollten zum Zeitpunkt der Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für das Stärkungsmodell strukturschwacher Gemeinden etwaige relevante Daten noch nicht veröffentlicht und somit nicht verfügbar sein, so werden die zuletzt veröffentlichten verfügbaren Daten herangezogen.

Von den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln wird folgender Betrag für das „Stärkungsmodell strukturschwacher Gemeinden“ verwendet:

Mindestens 20 % der gesamten jährlichen Bedarfszuweisungseinnahmen
- abzüglich Verwendungszweck 1 (Interkommunale Zusammenarbeit)
- abzüglich Verwendungszweck 3 (Gemeindezusammenlegungen)
= Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für Verwendungszweck 2 (Stärkungsmodell für strukturschwache Gemeinden)

Die für das Stärkungsmodell strukturschwacher Gemeinden zur Verfügung stehenden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden in gleich hohen Beträgen auf die drei Indikatoren aufgeteilt. Zur Berechnung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wird je Indikator der Wert der „strukturstärksten“ Gemeinde als Grundlage herangezogen. Die „strukturstärkste“ Gemeinde pro Indikator findet bei der Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel keine Berücksichtigung.

Zur Berechnung der Bedarfszuweisungen wird je Indikator vom Wert der „strukturstärksten“ Gemeinde der Wert einer jeden Gemeinde in Abzug gebracht. Der verfügbare Betrag pro Indikator wird anschließend durch die Gesamtsumme der genannten Differenzen dividiert und ergibt somit einen Faktor. Dieser Faktor wird anschließend mit der Differenz der jeweiligen Gemeinde multipliziert und ergibt die Höhe der Bedarfszuweisungen je Indikator. Die Summe der drei Indikatoren je Gemeinde ergibt die für die Gemeinde berechneten Bedarfszuweisungsmittel im Verwendungszweck 2.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der jeweiligen Gemeinde zweimal im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

Verwendungszweck 3

"Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten Jahren erfolgt sind"

Gemeindezusammenlegungen

Aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes der Gemeinden und der daraus resultierenden finanziellen Belastung, sollen Gemeindezusammenlegungen in den Vordergrund gestellt werden. Es sollen künftige Zusammenlegungen finanziell unterstützt werden.

Im Falle einer Gemeindezusammenlegung sind für die „neu“ fusionierte Gemeinde Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von EUR 200.000,00 vorgesehen. In den darauffolgenden zwei Jahren sind für die fusionierte Gemeinde weitere Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jeweils EUR 100.000,00 vorgesehen.

Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der fusionierten Gemeinde im jeweiligen Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

Verwendungszwecke 4

"Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen"

Landesinterner Finanzkraftausgleich

Die Steuerkraft der Gemeinden setzt sich aus der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Kommunalsteuer, Lustbarkeitsabgabe, Tierhaltungsabgabe sowie den Ertragsanteilen zusammen. Als Berechnungsgrundlage dient die Steuerkraft des zweitvorangegangenen Jahres (Stichtag 1. Mai des laufenden Jahres) sowie die Anzahl der Einwohner zufolge § 10 Abs. 7 FAG 2017.

Da wesentliche Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden (z.B. Sozialhilfebeitrag, Behindertenbeitrag, Jugendwohlfahrtsbeitrag etc.) auf Basis der Steuerkraft und nicht auf Basis der Finanzkraft von den jeweiligen Gemeinden geleistet werden, soll zum landesinternen Finanzkraftausgleich auch die Steuerkraft und nicht die Finanzkraft als Indikator dienen.

Mit diesem Verwendungszweck soll ein Finanzkraftausgleich, bedingt durch unterschiedlich hohe Steuereinnahmen, zwischen den Gemeinden geschaffen werden.

Für den landesinternen Finanzkraftausgleich sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 1.240.000,00 vorgesehen. Jene Gemeinden, die aufgrund geringer Steuereinnahmen eine niedrigere Steuerkraft pro Kopf erzielen, sollen von einem landesinternen Finanzkraftausgleich profitieren. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise aufgrund mangelnder Notwendigkeit verringert werden.

Es wird die Steuerkraft pro Kopf einer jeden Gemeinde (Steuerkraft der Gemeinde dividiert durch Anzahl der Einwohner der Gemeinde) sowie die Steuerkraft pro Kopf des Landes (Summe der Steuerkraft aller Gemeinden dividiert durch Summe der Einwohner aller Gemeinden) berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Steuerkraft pro Kopf niedriger ist, als die Pro-Kopf-Steuerkraft des Landes. Es wird somit von der Pro-Kopf-Steuerkraft des Landes die Pro-Kopf-Steuerkraft der Gemeinde in Abzug gebracht. Die daraus resultierenden berücksichtigungswürdigen Differenzen der Gemeinden werden anschließend addiert. Der zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Summe aller berücksichtigungswürdigen Differenzen dividiert. Der daraus bildende Faktor wird anschließend mit der o.a. Differenz der Gemeinde multipliziert und ergibt somit die Höhe der Bedarfszuweisungen für die betroffene Gemeinde.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der jeweiligen Gemeinde in zwei Raten im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist daher nicht erforderlich.

Verwendungszweck 5

"Bedarfszuweisungen an Gemeinden"

1. 6-Säulenmodell

Den Gemeinden sollen jährlich, auf Basis der im 6-Säulenmodell genannten Indikatoren, Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Das 6-Säulenmodell beinhaltet folgende sechs Indikatoren:

- Anzahl der Einwohner
- Anzahl der Ortsverwaltungsteile
- Zentrale Standorte
- Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte
- Touristische Aufenthaltsstandorte
- Touristische Ausflugsstandorte

1. Säule – Einwohner:

Für jeden Einwohner ist ein Betrag, gestaffelt nach der Einwohnerzahl, vorgesehen. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen. Da auch kleine und kleinste Gemeinden gleichsam wie große Gemeinden gleichartige Aufgaben zu bewältigen haben, ist anhand der 1. Säule, insbesondere für Gemeinden mit einer geringeren Einwohneranzahl, eine verstärkte finanzielle Unterstützung vorgesehen.

2. Säule – Ortsverwaltungsteile:

Im Zuge der 2. Säule sollen Gemeinden mit Ortsverwaltungsteilen, im Hinblick auf die durch die topographischen Gegebenheiten resultierenden Mehrausgaben, finanziell gestärkt werden. Gemeinden mit mindestens zwei Ortsverwaltungsteilen, können je Ortsverwaltungsteil (erster Ortsverwaltungsteil wird nicht berücksichtigt) Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten.

3. Säule – Zentrale Standorte laut Landesentwicklungsprogramm 2011:

Die 3. Säule bezieht sich auf die im Landesentwicklungsprogramm 2011 festgelegten zentralen Standorte. Unter zentrale Standorte sind Zentren mit einem Schwerpunktangebot an öffentlichen und privaten Dienst- und Versorgungsleistungen sowie Bildungs- und Kulturangeboten mit überörtlicher Reichweite zu verstehen. Diese zentralen Standorte können, abhängig von der jeweils festgelegten Stufe laut Landesentwicklungsprogramm 2011, eine verstärkte finanzielle Unterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten.

4. Säule – Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte laut Landesentwicklungsprogramm 2011:

Anhand der 4. Säule sollen jene Gemeinden beziehungsweise Gemeindegruppen, die laut Landesentwicklungsprogramm 2011 als Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte festgelegt sind, profitieren. Diese Standorte sind besonders für Betriebe und Unternehmen von regionaler und überregionaler Bedeutung. Diese Standorte können, abhängig von der jeweils festgelegten Stufe laut Landesentwicklungsprogramm 2011, eine finanzielle Unterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungen erhalten.

5. Säule – Touristische Aufenthaltsstandorte laut Landesentwicklungsprogramm 2011:

Die 5. Säule betrifft die touristischen Aufenthaltsstandorte nach dem Landesentwicklungsprogramm 2011. Diese Standorte sind durch eine eigene leistungsfähige Gäste- und Betteninfrastruktur mit hohen Besuchs- und Nächtigungszahlen gekennzeichnet. Diese Standorte können, abhängig von der jeweils festgelegten Stufe laut Landesentwicklungsprogramm 2011, eine finanzielle Unterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungen erhalten.

6. Säule – Touristische Ausflugsstandorte

laut Landesentwicklungsprogramm 2011:

Die touristischen Ausflugsstandorte sind Gegenstand der 6. Säule. Diese Standorte kennzeichnen sich durch ihre Attraktivität sowie ihre hohen Besucherzahlen aus. Diese Standorte können, abhängig von der jeweils festgelegten Stufe laut Landesentwicklungsprogramm 2011, eine finanzielle Unterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungen erhalten.

Im Falle, dass bei der 3. bis einschließlich 6. Säule zwei oder mehrere Gemeinden als Gemeindegruppe eine entsprechende Stufe nach dem Landesentwicklungsprogramm 2011 erreichen, werden die zustehenden Bedarfszuweisungen auf die betroffenen Gemeinden der jeweiligen Gemeindegruppe gleich aufgeteilt. Die berechneten Bedarfszuweisungen für das 6-Säulenmodell werden der jeweiligen Gemeinde in zwei Raten im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist daher nicht erforderlich.

2. Projekte

Die folgenden restlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden, unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten der burgenländischen Gemeinden, für die finanzielle Unterstützung von Projekten herangezogen:

Maximal 80 % der gesamten jährlichen Bedarfszuweisungseinnahmen
- abzüglich Verwendungszweck 4 (landesinterner Finanzausgleich)
- abzüglich Verwendungszweck 5 Punkt 1. (6-Säulenmodell)
= Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für Verwendungszweck 5 Punkt 2. (Projekte)

Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Projekten wird der Schwerpunkt vorwiegend auf nachstehende Maßnahmen gesetzt:

Infrastrukturelle Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none">• Arztpraxis• Betriebsansiedlung• Breitbandausbau• Erholungszentrum (Bäder)• Feuerwehr (Haus, Auto, Ausrüstung)• Frei- und Hallenbad• Gemeindeamt• Gemeindezentrum• Güterwege• Kinderspielplatz	<ul style="list-style-type: none">• Leichenhalle• Photovoltaik• Radwege• Schule und Kindergartenausstattung• Sportplatz• Straßen inkl. Gehsteig• Straßenbeleuchtung• Turn- und Sporthalle• Ver- und Entsorgung• Veranstaltungshalle

Kulturelle Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Denkmäler • Kapellen • Kirchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsbildgestaltung • Ausstellungen • Museen

Gesellschaftliche Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Integration • Unterstützung von Vereinen • Arbeitnehmerförderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen in der Gemeinde • Maßnahmen im Sozial- und Pflegebereich

Finanzielle Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltskonsolidierung • Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt • Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse • Ausgleich besonderer Härtefälle

Die Gemeinden können mittels „Formular Projekte“ um Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln ansuchen. Im Ansuchen wären Angaben hinsichtlich der Projektbezeichnung, des Projektträgers, dem Projektinhalt sowie der Projektkosten anzuführen. Weiters wäre anzugeben, ob und in welcher Höhe für das gegenständliche Projekt etwaige Förderungen seitens der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder sonstiger Förderstellen lukriert werden können. Auch ein Finanzierungsplan wäre dem Ansuchen anzuschließen.

Für die Gewährung sowie die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Bedeutung und der Mehrwert des Projektes für die Allgemeinheit
- der Bedarf und die Zweckmäßigkeit des Projektes
- die Projektkosten

Bezüglich der Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Breitbandausbau sind die im Punkt „1.3. Breitbandausbau“ verankerten Bestimmungen betreffend Ablauf und Höhe der Bedarfszuweisungen relevant. Sofern die Maßnahmen des Breitbandausbaus nicht in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit, sondern lediglich durch eine einzelne Gemeinde abgewickelt werden, kann eine finanzielle Projektunterstützung über den Verwendungszweck 5 Punkt 2. „Projekte“ vorgesehen werden.

Die Gewährung der Bedarfszuweisungen für den Breitbandausbau erfolgt in Kooperation mit der Regionalmanagement Burgenland GmbH. Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich daher in Angelegenheiten des Breitbandausbaus an die Regionalmanagement Burgenland GmbH zu wenden. Die seitens der Regionalmanagement Burgenland GmbH berechneten Bedarfszuweisungen für den Breitbandausbau werden anschließend durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt.

III. Rückforderung bzw. Anrechnung von gewährten Bedarfszuweisungen

Nach Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel kann eine stichprobenartige Nachprüfung erfolgen. Hierbei werden die endgültigen Projektkosten sowie die Mittelverwendung geprüft.

Wenn Bedarfszuweisungsmittel widmungswidrig verwendet wurden, können sie von der Gemeinde rückgefordert oder auf die künftige Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel angerechnet werden.

IV. Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten früherer Vorschriften

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft und setzen alle bisherig geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Regierungsbeschluss vom 16.12.2014, Zl. 2/GF.EABZ-10059-1-2014, außer Kraft.